

Satzung

des Fördervereins Kindergarten Clemenskids e.V. in Porz-Langel

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten Clemenskids e.V.“
Hinter der Kirche
51143 Köln

und hat seinen Sitz in Köln Porz-Langel.

Der Verein soll die Rechtsfähigkeit erlangen. Er trägt dann den Zusatz e.V.

Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kindergartenjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist, sowohl den gesetzlichen (§§ 2 ff des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder GTK) wie auch den kirchlichen Auftrag der Kindertageseinrichtungen St. Clemens ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:

- Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Tageseinrichtung tätigen Kräfte
- Anschaffung von Spielgeräten
- Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
- Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen
- Kontaktpflege zwischen den Mitgliedern
- Aufbringung von Finanzmitteln zur Erreichung des Vereinszwecks

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Niemand darf, durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft, Beiträge

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirkt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Zuwendungen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 14,- Euro.

(2) Erwerb

Mitglied des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige sowie juristische Person und jede nichtrechtsfähige Organisation werden, sofern sie den Vereinszweck unterstützt und aufgrund ihrer Tätigkeit nicht gegen Gesetze oder die allgemeine Moral verstößt.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Auflösung bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Organisationen
- Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit, durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit ¼ jährlicher Frist zum Ende des laufenden Kindergartenjahres erfolgen.

§5 Organe

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages

- Änderungen und Ergänzungen der Satzung
(3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich)
- Ausschluss eines Mitgliedes
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Verstöße gegen das Gesetz
 - schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
(zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden in einem Protokoll festgehalten, welches durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (2) Mitgliederversammlungen werden mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die einfache Mehrheit entscheidet bei der Beschlussfassung. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - und drei weiteren Mitgliedern.

Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden, dass die Aufgaben des Schatzmeisters und des Schriftführers in einer Hand liegen. Scheidet der Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schriftführer aus, so hat der Vorstand das Recht, eines seiner „weiteren Mitglieder“ bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.

- (2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
Die Bestellung kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt.

Insbesondere:

- grobe Pflichtverletzung oder
 - Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, welches durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (6) Die Kindergartenleitung oder von ihm bestimmte Vertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Im Innenverhältnis soll gelten:
Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel nach Vorschlag der Mitgliederversammlung:
a) bei Einzelbeträgen bis zu 50 Euro der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister
b) bei Beträgen über 100 Euro der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gem. §26 BGB gemeinsam
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.
- (5) Die Beschlussfähigkeit erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§7 Kassengeschäfte

Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgabe nach Weisung des Vorstandes aus. Er legt dem Vorstand nach Aufforderung jederzeit und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

Die beiden Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und prüfen alljährlich die Kasse und die Buchführung.

§8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (nach den §§ 51 ff AO) fällt das Vereinsvermögen an die Fröbel Köln gGmbH als Trägerin der Tageseinrichtung Fröbel-Kindergarten Clemenskids (vormals kath. Kindergarten St.Clemens) in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§9 Verweisung

Ergänzend zu dieser Satzung gelten die einschlägigen Vorschriften der §§21 ff BGB.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am **26.07.2004** beschlossen und trat damit in Kraft.

Köln, den 26.Juli 2004

Vera Ackermann

Renate Baer

Sabine Claßen

Anja Frost

Sylvia Moll

Marion Neumann

Christiane Spierfka
